

Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn

23. März 2026

Erstattungsverfahren nach § 11 Investmentsteuergesetz (InvStG) u. a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns noch einmal sehr herzlich für die Einladung zum angenehmen Erfahrungsaustausch mit der Fondswirtschaft am 27. und 28. Januar 2026 in Bonn insbesondere zum Erstattungsverfahren nach § 11 Investmentsteuergesetz (InvStG).

I. Allgemeines

Grundsätzlich bewerten wir den offenen Dialog sowie die vorgestellten Pläne des BZSt zum Erstattungsverfahren nach § 11 Investmentsteuergesetz als sehr positiv. Wir sind sehr daran interessiert, die Prozesse auf beiden Seiten – Finanzverwaltung und Finanzindustrie – weiter zu optimieren.

Aus diesem Grund haben wir Ihnen nachfolgend Anmerkungen zu den bereits erfolgten Vorschlägen des BZSt aufgeführt sowie möglichen Alternativen aufgezeigt.

II. Anmerkungen des VIB im Einzelnen

1. Bereitstellung einer Datenbank für Statusbescheinigungen

Diesen Vorschlag begrüßen wir sehr und sehen ihn als Beispiel für die Bemühungen der Digitalisierung in der Verwaltung eines derzeit noch sehr papierhaften Prozesses. Gleichzeitig möchten wir als mögliche Ausbaustufe einer solchen Datenbank bereits heute anregen, die Ausstellung der Statusbescheinigungen technisch analog zu der zukünftigen Ausstellung von

Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V.

Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

T +49 69 975850 0
F +49 69 975850 10
www.vib.network

Eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestages, Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister der Europäischen Kommission, Registrierungsnummer: 95840804-38

elektronischen Ansässigkeitsbescheinigungen gemäß den Anforderungen der EU-FASTER-Richtlinie (ab 2030) vorzusehen. Hierzu hat die Europäische Kommission bereits umfassende prozessuale Vorschläge unterbreitet, die eine entsprechende Anwendung auf Statusbescheinigungen grundsätzlich ebenfalls zulassen würden und somit eine Nutzung auf Seiten der Finanzverwaltung und der Finanzindustrie erlauben würden. Wir beabsichtigen, entsprechende Hinweise für NV-Bescheinigungen allgemein an das für den Kapitalertragsteuerabzug bei inländischen Instituten zuständige Referat einzureichen.

Zwar handelt es sich bei Ansässigkeitsbescheinigungen (ausschließlich für Steuerinländer unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder nicht-natürliche Personen handelt) und Statusbescheinigungen (ausschließlich für Investmentfonds, aber unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland ansässig sind) um unterschiedliche Rechtsinstitute mit unterschiedlichem Anwenderkreis. Dennoch handelt es sich jeweils um Bescheinigungen der deutschen Finanzbehörden zu einem bestimmten steuerlichen Status, der eine Reduktion der deutschen Kapitalertragsteuer auf 15 % (inkl. SolZ) erlaubt bzw. erlauben wird.

Sollte eine solche Umsetzung weiterverfolgt werden, so könnte der Umsetzungsaufwand entsprechend reduziert werden, da die derzeitigen Vorschläge der Europäischen Kommission bereits eine elektronische Ansässigkeitsbescheinigung vorsehen.

2. Elektronische Antragstellung über das BZSt-Online-Portal (BOP)

a) Antragsformular in englischer Sprache

Ebenfalls begrüßen wir die noch für 2026 vorgesehene Möglichkeit der elektronischen Antragstellung über das BZSt-Online-Portal. In diesem Zusammenhang möchten wir allerdings erneut ein englischsprachiges Antragsformular vorschlagen.

Sowohl unsere Mitglieder als auch ihre ausländischen Muttergesellschaften und Hauptniederlassungen nutzen aktuell entweder manuelle Übersetzungen oder Übersetzungen, die mit KI-Tools erstellt wurden, sowie teilweise in den Webbrowsern integrierte Übersetzungs-Plugins. Die Qualität dieser Übersetzungen schwankt, auch weil automatische Übersetzungstools die fachliche Komplexität sowie die feststehenden komplexen Begriffe des Investmentsteuerrechts nicht vollständig abdecken können. Manuelle Übersetzungen unterliegen außerdem regelmäßig Abweichungen zwischen den verschiedenen Kreditinstituten. Diese Probleme würden durch eine zentrale und offizielle Übersetzung behoben, was sich nach unserer Erwartung auch in qualitativ hochwertigeren Anträgen aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland und in der Folge weniger zeitaufwändigen Rückfrageprozessen niederschlagen würde.

Sollte es Vorbehalte gegen ein englischsprachiges Formular geben, könnte dieses nicht als offizielles Formular, sondern als übersetzte Eingabemaske ausschließlich im Rahmen der elektronischen Antragstellung über das BZSt-Online-Portal bereitgestellt werden. Sollten die Vorbehalte teilweise von den Finanzbehörden der Länder getragen werden, so könnte dem entgegengehalten werden, dass wir nur von englischsprachigen Anträgen auf Statusbescheinigungen von ausländischen Investmentfondsgesellschaften (also für nicht in Deutschland ansässige Investmentfonds) ausgehen. In der Mehrzahl der Fälle wäre das BZSt zuständig, sodass

sich – wenn überhaupt – nur minimale Auswirkungen auf die lokalen Finanzämter (und somit die Bundesländer) ergeben würden.

Ein englisches Formular hätte somit die folgenden Vorteile:

- Es vereinheitlicht die Antragsstellung von ausländischen Nutzern,
- es beschleunigt die Antragsstellung und verhindert Rückfragen und somit Verzögerungen,
- es verhindert Übersetzungsfehler,
- es zeugt von einem internationalen Finanzplatz in Deutschland und sendet ein positives Signal ins Ausland.

VORSCHLAG: Wir bitten Sie, ein englischsprachiges Formular zur Beantragung einer Statusbescheinigung vorzusehen. Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Auslandsfonds und das elektronische Antragsverfahren wäre von unserer Seite aus durchaus akzeptabel.

b) Unterlagen, die bereits zum Zeitpunkt vor der Stellung des Antrags auf Statusbescheinigung erstellt wurden

Unsere Mitglieder sehen eine erhöhte Anzahl von Rückfragen des BZSt in Fällen von Unterlagen, die bereits vor Stellung des Antrags auf Statusbescheinigung erstellt wurden. In diesen Fällen wird nachgefragt, ob es sich bei diesen Unterlagen um die aktuellen Versionen dieser Dokumente, wie etwa den OGAW-Pass, handelt. Diese Rückfragen führen zu einem Mehraufwand bei der Bearbeitung sowohl beim BZSt als auch bei unseren Mitgliedern, insbesondere, wenn die Bestätigungen für den jeweiligen Einzelfall mit ausländischen Gesellschaften abgestimmt werden müssen. Gleichzeitig kommt es zu Verzögerungen im Antragsprozess mit den bekannten Auswirkungen, insbesondere zu einer Zunahme von Rückerstattungsanträgen, da der reduzierte Steuerabzug durch die Depotstellen verzögert angewendet wird.

Ein zusätzliches Ankreuzfeld, das die Aktualität der beigefügten Unterlagen auch nach Verstreichen einer gewissen noch festzulegenden Zeitspanne (etwa 6, 12 oder 18 Monate) zwischen Erstellung der beigefügten Unterlagen und Einreichung bzw. Bearbeitung des Antrags auf Statusbescheinigung explizit bestätigt, könnte diese Rückfragen verhindern.

VORSCHLÄGE:

- **Wir bitten Sie, ein Ankreuzfeld zur Bestätigung der Aktualität der beigefügten Dokumente vorzusehen, die vor einer festgelegten Zeitspanne erstellt wurden, um Rückfragen und somit Verzögerungen im Antragsprozess zu vermeiden.**

- **Das Ankreuzfeld sollte wie folgt aussehen:**

„ Sind die eingereichten Dokumente bereits mindestens 12 Monate vor Antragstellung erstellt worden, wird hiermit bestätigt, dass diese Dokumente die uns bekannte aktuelle Fassung darstellen. Sollten uns im Zeitraum der Bearbeitung dieses Antrags aktuellere Versionen bekannt werden, werden wir diese unverzüglich nachreichen.“

c) Bereitstellung von Statusbescheinigungen

Im Erfahrungsaustausch Ende Januar 2026 hat das BZSt mitgeteilt, dass künftig sowohl die Antragstellung als auch die Bereitstellung von Statusbescheinigungen elektronisch erfolgen sollen.

Nach geltender Rechtslage dürfen entrichtungspflichtige Stellen die Regelung des § 7 Absatz 1 InvStG nur anwenden, wenn der Investmentfonds der entrichtungspflichtigen Stelle vor Zufluss der Kapitalerträge eine Statusbescheinigung im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG vorgelegt hat (vgl. BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rn. 7.15 und 7.16, wonach eine „physische Vorlage“ vorausgesetzt wird). Das BZSt beabsichtigt, Statusbescheinigungen künftig auch elektronisch bereitzustellen (voraussichtlich als PDF). Wir begrüßen dies und regen an, die relevanten Randnummern des o. a. BMF-Schreibens entsprechend anzupassen.

Für papierhaft ausgestellte Statusbescheinigungen regen wir an, klarzustellen, dass keine gesetzliche Pflicht zur dauerhaften Aufbewahrung des Papieroriginals durch die entrichtungspflichtige Stelle besteht. Die Statusbescheinigung ist in ihrer Anwendung mit der Nichtveranlagungsbescheinigung vergleichbar und folgt der Systematik der bis 2017 geltenden NV-Bescheinigung Art 05. Für NV-Bescheinigungen lässt das BMF bereits die Speicherung einer Kopie zu (vgl. BMF-Schreiben vom 14. Mai 2025, Rn. 256). Daher sollte klargestellt werden, dass die Aufbewahrung elektronischer Kopien zulässig ist; die Kopie ist mit dem Datum der Vorlage des Originals zu versehen. Eine solche Klarstellung würde die digitale Dokumentation und Archivierung erleichtern und die Handhabung von Statusbescheinigungen – insbesondere bei Nutzung mehrerer inländischer Verwahrstellen eines Investmentfonds – praxistauglich gestalten.

VORSCHLAG: Wir regen an, eine Nichtbeanstandungsregelung vorzusehen, nach der auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie einer Statusbescheinigung anerkannt wird, wenn

- **der entrichtungspflichtigen Stelle das Original vor der Auszahlung der jeweiligen inländischen Kapitalerträge vorlag, und**
- **ein Mitarbeiter der entrichtungspflichtigen Stelle auf der Kopie vermerkt, dass das Original vorlag, einschließlich des Vorlagedatums.**

Diese Regelung sollte im Vorgriff auf die geplante elektronische Bereitstellung von Statusbescheinigungen ab Herbst 2026 bereits zeitnah für papierhaft bereitgestellte Statusbescheinigungen gelten.

d) Massendatenschnittstelle

Die Anbindung der Antragstellung an das BOP ab 2026 begrüßen wir sehr. Derzeit ist allerdings nicht geplant, eine Massendatenschnittstelle (wie etwa DIP.KaFE oder MiKaDiv) für die Beantragung einer Statusbescheinigung vorzusehen. Wir prüfen aktuell die Erforderlichkeit einer entsprechenden Schnittstelle bei unseren Mitgliedern.

e) Test- und Probephase

Grundsätzlich gebietet das Bankenaufsichtsrecht (s. Rundschreiben 10/2017 (BA) in der Fassung vom 16. Dezember 2024, Ziff. 7.6. der „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (BAIT) der BaFin) im Rahmen der Implementierung eines Prozesses mit Kundendaten eine ausreichende Test- und Probephase durchzuführen:

„Für die Anwendungsentwicklung sind angemessene Prozesse festzulegen, die Vorgaben zur Anforderungsermittlung, zum Entwicklungsziel, zur (technischen) Umsetzung (einschließlich Programmierrichtlinien), zur Qualitätssicherung sowie zu Test, Abnahme und Freigabe enthalten.“

VORSCHLAG: Wir bitten daher um eine angemessene Testmöglichkeit im BZSt-Online-Portal.

3. Fortsetzung der jährlichen Treffen beim BZSt

Der VIB begrüßt die Offenheit und Transparenz des BZSt in dieser Angelegenheit. Die VIB-Mitglieder haben großes Interesse an der Fortsetzung der Treffen der Fondswirtschaft zur Statusbescheinigung u. a. in der 2026 bewährten Form. Das erste Quartal des Jahres bietet sich für ein Treffen in Bonn an.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen